

BBI 2022 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Bezeichnung technischer Normen für elektrische Niederspannungserzeugnisse gestützt auf die Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)

1. Ausgangslage

- 1.1. Das Bundesamt für Energie (BFE) ist nach Artikel 7 der Verordnung vom 25. November 2015¹ über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) befugt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) technische Normen zu bezeichnen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen an elektrische Niederspannungserzeugnisse zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. Werden die bezeichneten Normen angewendet, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.
- 1.2. Die Europäischen Kommission hat im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/35/EU² in den folgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt der EU technische Normen bezeichnet:
 - a. Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt; Fassung gemäss ABI. C 326 vom 14.9.2018, S. 4;
 - b. Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1956 der Kommission vom 26. November 2019 über die harmonisierten Normen für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen und zur Unterstützung der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 306 vom 27.11.2019, S. 26; geändert durch:
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1146, ABI. L 250 vom 3.8.2020, S. 121,
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1779, ABI. L 399 vom 30.11.2020, S. 6,
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1015, ABI. L 222 vom 22.6.2021, S. 40.
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2273, Abl. L 457 vom 21.12.2021, S. 15.

2022-0107 BBI 2022 96

¹ SR **734.26**

Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt, Abl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357

2. Bezeichnung

- 2.1. Das BFE bezeichnet hiermit im Einvernehmen mit dem SECO die technischen Normen, die gemäss den Veröffentlichungen der EU nach Ziffer 1.2. bezeichnet sind.
- 2.2. Die Bezeichnung harmonisierter Normen erfasst nicht deren nationale Vorworte und Anhänge und dergleichen.
- 3. Ersetzung früherer Bezeichnung

Diese Bezeichnung ersetzt die Bezeichnung vom 16. Juli 2021³.

- 4. Einsichtsmöglichkeit und Bezugsquellen
- 4.1. Die bezeichneten Normen können wie folgt eingesehen oder bezogen werden:
 - a. kostenlose Einsicht und Bezug gegen Bezahlung bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur (www.snv.ch, Telefon: 052 224 54 54);
 - Bezug gegen Bezahlung bei Electrosuisse, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf (www.electrosuisse.ch, Telefon: 058 595 11 11).
- 4.2. Eine konsolidierte Liste der bezeichneten technischen Normen ist auf der Website der Europäischen Kommission⁴ zu finden. Diese Liste ist rein informativer Natur und entfaltet keine Rechtswirkung.
- 5. Entsprechung mit den grundlegenden Anforderungen

Die bezeichneten technischen Normen ermöglichen die Umsetzung der grundlegenden Anforderungen des Artikels 5 NEV, welcher Artikel 3 der Richtlinie 2014/35/EU entspricht.

18. Januar 2022

Bundesamt für Energie:

Benoît Revaz, Direktor

³ BB1 **2021** 1622

⁴ www.ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/ low-voltage en